



"Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdienstleistungsgesetz)" BT-Drucksache 16/11613

Öffentliche Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Finanzen

am 11. Februar 2009 von 14.00 - 15.30 Uhr

von

Prof. Dr. Udo Reifner, institut für finanzdienstleistungen e.V.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf, der insgesamt Verbesserungen und Vereinheitlichungen im Zahlungsverkehr für Verbraucher durch Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/64/EG vorsieht, hat in einem ganz anderen Gebiet, nämlich dem Kreditrecht, eine versteckte Liberalisierung der Kreditkartenkredite¹ zur Folge.² Echte Kreditkartenkredite, die unabhängig vom Kontoüberziehungskredit vergeben die Anzahl der möglichen Kreditaufnahmen dramatisch erhöht, mit Kreditkartenreiterei ("Flipping") finanzschwache Verbraucher in die Überschuldung treiben, wucherverdächtige Zinssätze nehmen, weil die Betroffenen keine Alternative mehr haben, werden vom Erfordernis der Banklizenz befreit. Damit wird englischen Wucherkreditinstitutionen wie Providential, die sog. Payday-Loans in großer Zahl mit Zinssätzen von durchschnittlich 200% p.A. herauslegen, ein aufsichtsfreies Tor nach Deutschland geöffnet.

Die Erfahrungen in den USA und Großbritannien haben gezeigt, dass über eine explosionsartige Vermehrung der Kreditkartenkreditverschuldung Haushalte sich überschuldet haben, wobei durch eine inzwischen kaum überschaubare Anzahl von Kreditfällen ("secured credit cards", "churning", "flipping", "revolving", weit überhohte Barabhebungsgebühren etc).

Eine richtlinienkonforme Regelung könnte das Problem durch eine Präzisierung in §2 Abs.3 Ziff. S. 1 Ziff. ZAG lösen, der wie folgt gefasst werden sollte:

"1. die Gewährung des Kredits unentgeltlich erfolgt oder der Kredit aus der mit der Kreditkarte erfolgten Bezahlung einer Schuld erwächst, die nicht ihrerseits aus einem Darlehen stammt, und innerhalb der nächsten 12 Monate in gleichen monatlichen Raten zurückgeführt wird."

Die Stellungnahme beschreibt das Problem der Freigabe der Kreditkartenkredite (und bietet dazu im Anhang aktuelle Zeitungsberichte), zeigt dann die Regelung in der Richtlinie auf, bevor deren Umsetzung im aktuellen Entwurf kritisch gewürdigt wird. Sie schließt mit einem Regelungsvorschlag mit Begründung ab. Zu den übrigen Teilen des Entwurfs wird die Stellungnahme des iff aus dem Jahre 2005 zu den nach wie vor geltenden Implikationen der Richtlinie abgedruckt.

¹ Die Richtlinie ignoriert gerade bei Kreditkarten die Verbraucherschützenden eigenen Empfehlungen 97/489/EG und 88/590/EWG.

² Vgl. dazu schon die Stellungnahme von ECRC zum Richtlinienentwurf 2005: <http://www.responsible-credit.net/index.php?id=1980&viewid=39672>

1 Das aktuelle System der Kreditkartenkredite in Deutschland

Aktuell können auf Grund §1 Abs.1 S.2 Ziff. 2 KWG ("Gewährung von Gelddarlehen") in Deutschland nur Banken und Sparkassen Kreditkartenkredite vergeben. Dies führt dazu, dass seriöse verantwortliche Kreditgeber in Deutschland vor allem das Kontoüberziehungssystem bevorzugen, während vor allem in der Krise belastete Banken ebenso wie unbekanntere kleinere Banken und englische oder spanische Anbieter das System bevorzugen, dass in den USA und England zum Zusammenbruch vieler Haushalte geführt hat. (siehe Zeitungsartikel im Anhang)

1.1 Unechte (debit) Kreditkarten der meisten Banken mit Kontoüberziehungskredit

Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass die ganz große Mehrheit (die meisten Geschäftsbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken) bei der Nutzung der Kreditkarte keinen gesonderten Kredit anbieten sondern den Überziehungsrahmen auf dem Lohn- und Gehaltskonto nutzen. Es sind also tatsächlich keine echten "Kredit"karten sondern ebenso wie die EC-Karten Debit-Karten. Ähnlich verfahren andere Anbieter von Kreditkarten, die mit der Hausbank insoweit zusammenarbeiten, dass sie eine Einziehung von diesem Konto für die verausgabten Beträge vorsehen.

Dieses System hat verhindert Überschuldung und den Verlust des Finanzüberblicks. Kunden können hier nicht mehrere Kredite parallel aufnehmen, bei denen der eine Kredit zur Tilgung der Zinsen des anderen benutzt wird ("Flipping"). Da der Überziehungsrahmen zudem am Lohn und Gehalt bemessen ("Xfache des Monatseinkommens") und zudem ständig angepasst wird, kann auf diese Weise durch Kumulation von Kleinkrediten keine Schuldenlawine entstehen. Die Kontoauszüge konsolidieren zudem alle Kreditaufnahmen und ermöglichen dem Verbraucher einen wahren Verschuldungsüberblick. Schließlich bleiben auch schwache Verbraucher im Rahmen des Wettbewerbs um Konten, so dass bisher die Überziehungszinsen und damit die Kreditkartenzinsen in einem verträglichen Niveau bis max. 14% p.A. verbleiben. Es handelt sich um ein von den amerikanischen und englischen Kollegen in der Sozialarbeit und bei der Schuldnerberatung beneidetes System der "verantwortlichen Kreditvergabe".

1.2 Echte (revolving) Kreditkarten einiger Banken als Überschuldungsgenerator

Einige Banken praktizieren in Deutschland aber auch das anglo-amerikanische echte Kreditkartensystem, bei dem mit jeder Kreditkarte ein eigener Kreditrahmen verbunden ist, der revolving ist und beliebig für Barauszahlung oder zum Kauf genutzt werden kann. Auf diese Weise kann der Kunde eine Vielzahl von Kreditkarten verschiedener Banken oder Systeme (VISA und Master) nutzen. Diese Systeme erlauben eine unkontrollierte Schuldenexplosion, überhöhte Zinsen, Zinseszinsen und zusätzliche Gebühren, die im Zinssatz nicht enthalten sind.

Banken, die solche Systeme eingeführt haben bzw. noch haben, wie Berliner Bank, Grupo Santander mit mehreren Produkten (CleverCard, SunnyCard, Super MasterCard und X-ite Card der Santander Consumer Bank, GenialCard (VISA) der Hanseatic Bank), RBS, HypoVereinsbank haben sich mit schillernden Namen bei solcher Kreditvergabe einen zweifelhaften Ruf erworben. Wohin das Geschäft driftet zeigt die Advanzia Bank aus dem luxemburgischen Munsbach. Sie bietet die "Gebührenfrei Mastercard Gold" an. Allerdings handelt es sich um wucherische Kredite, wie modern-banking.de be-

richtet: "Wird der offene Saldo der Monatsabrechnung nicht bis spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung manuell überwiesen, berechnet der Anbieter bonitätsabhängig mindestens 17,90% p. a. an Effektivzinsen für getätigte Einkäufe. Bei Bargeldverfügungen wird der Effektivzins grundsätzlich ab Transaktionsdatum berechnet, er liegt z. Zt. bei 25,94%. Auf Guthabenbasis kann das Kreditkartenkonto nicht geführt werden. Hinzu kommt, dass die Rechnungen per E-Mail verschickt werden."

Die Wuchergrenze liegt aktuell bei etwa 16% p.a. in Deutschland. Sie wirkt hier nicht, weil die Kreditnehmer sich nicht wehren sondern Schulden mit neuen Schulden tilgen.

2 Die EU-Richtlinie

2.1 Deregulierung nationalen Verbraucherschutzes durch Maximalharmonisierung

Gemäß Art. 86 der Richtlinie handelt es sich um eine Maximalharmonisierung, die auch zulasten der Verbraucher Deutschland zwingt, ungünstigere EU-Bestimmungen als das geltende nationale Recht umzusetzen. Ob dies mit Art. 153 Europ. Vertrag vereinbar ist, der ausdrücklich den Nationalstaaten die Möglichkeit lässt, besseren Verbraucherschutz im Gesetz zu verankern, wodurch das Vertrauen der Verbraucher auch in ausländische Anbieter gestärkt wird, ist umstritten. Dem europäischen Gerichtshof wird hier ebenso wie der Kommission vielfach Marktgläubigkeit unterstellt, bei der der Verbraucherschutz nur den Markt behindert und nicht ermöglicht. Angesichts des aktuellen Marktversagens bei Finanzdienstleistungen sollte an sich ein Umdenkungsprozess hier eingeleitet sein. Die aktuelle Richtlinie war davon noch nicht berührt und wurde auch nicht angepasst. Dies wirft Zweifel daran auf, ob Ministerrat und Kommission wirklich gewillt sind, Konsequenzen aus dem Regulierungsversagen der Vergangenheit zu ziehen, wenn sie weiter dessen Ansätze umsetzen.

2.2 Spielraum für nationale Regelung der Kreditkartenkredite durch die Richtlinie

2.2.1 Abschied in Raten von der staatlichen Überwachung der Kreditvergabe

Unter dieser Prämisse ist gleichwohl festzustellen, welche Möglichkeiten die Richtlinie für eine verantwortliche Kreditvergabe auf nationaler Ebene belässt.

Die Richtlinie hatte in ihrem ursprünglichen Entwurf lapidar festgestellt, dass zu den Kreditkartengeschäften auch die Kreditvergabe gehöre. Auf Intervention der European Coalition for Responsible Credit und der Verbraucherverbände wurde dann den Bedenken Rechnung getragen und das englische Ansinnen, hiermit auf dem Kontinent die Einordnung von Krediten als Bankgeschäften aufzuweichen eingedämmt.

Dabei geht die Richtlinie eindeutig davon aus, dass die in der Zahlungsverkehrsrichtlinie geregelten Aktivitäten keine Überwachung wie die übrigen Bankgeschäfte erfordert. Ziff. 11 der Erwägungen lautet:

(11) Die Vorschriften für die Zahlungsinstitute sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein spezialisierteres und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb enger sind und leichter überwacht und gesteuert werden können.

Deutschland zusammen mit den meisten anderen kontinental-europäischen Ländern haben direkt oder

indirekt (Refinanzierungsverbote) für Kreditgeschäfte richtiger Weise festgestellt, dass sie dieselbe Sorgfalt und Überwachung erfordern wie Anlagegeschäfte. Angesichts der Subprimekrise, der Zunahme von Wucher und dem Kreditkartenkreditdesaster in den USA mit über 800 Mrd. \$ quasi uneinbringlichen Verbraucherschulden zeigt die Entwicklung, dass diese Linie richtig ist. Die dritte Bankrechtsrichtlinie sieht zwar nur im Einlagengeschäft ein Bankmonopol (weil ansonsten Großbritannien sein System hätte ändern müssen), lässt aber den Mitgliedsstaaten hier die Möglichkeit, anders zu verfahren. Dies wird auch zur Zeit nicht infrage gestellt.

Durch die Hintertür der Zahlungsverkehrsrichtlinie wird dies nun doch aufgeweicht, ohne dass die politische Tragweite dieser Deregulierungsaktion diskutiert wird.

2.2.2 Einschränkungen der Deregulierung in der Richtlinie

Die Richtlinie hat in ihrer jetzigen Gestalt auf die Kritik reagiert. Sie hat zwei Sicherheiten gegen den Missbrauch einer Zahlungsverkehrsrichtlinie zur Freigabe von nicht-banklichen Wucherkrediten geschaffen:

- a) Das Kreditgeschäft darf nur eine *Nebentätigkeit* zum Zahlungsverkehrsgeschäft sein
- b) Der Kredit darf nicht länger als 12 Monate laufen.

Art. 16 lautet

(3) Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den unter den Nummern 4, 5 oder 7 des Anhangs genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn die folgenden Anforderungen

erfüllt sind:

- a) die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;**
- b) ungeachtet einzelstaatlicher Vorschriften über die Kreditgewährung mittels Kreditkarten wird der im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährte und im Einklang mit Artikel 10 Absatz 9 und Artikel 25 vergebene Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückgezahlt, die 12 Monate in keinem Fall überschreiten darf;**
- c) der Kredit wird nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt; und**
- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen nach Auffassung der Aufsichtsbehörden jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.**

Damit sollte verhindert werden, dass das Tor für englische Wucherkreditgeber nach Deutschland offen gestoßen wurde. In den Erwägungen dazu heißt es entsprechend:

"(13) Diese Richtlinie sollte die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute, das heißt die Einräumung von Kreditrahmen und die Ausgabe von Kreditkarten, nur in den Fällen regeln, in denen die Gewährung eng mit Zahlungsdiensten verbunden ist. Nur wenn Kredite mit kurzer Laufzeit gewährt werden, um Zahlungsdienste zu erleichtern, und — auch als Revolvingkredit — für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gewährt werden, sollte es den Zahlungsinstituten erlaubt sein, diese Kredite im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie anderen an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln finanziert

werden, nicht aber aus Geldern, die das Zahlungsinstitut im Auftrag von Kunden für die Erbringung von Zahlungsdiensten entgegengenommen hat. Die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (4) und andere einschlägige gemeinschaftliche oder nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf durch diese Richtlinie nicht harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher bleiben von dem Vorstehenden unberührt."

3 Die Umsetzung in deutsches Recht

3.1 Gesetzentwurf nimmt Umgehungsmöglichkeiten zu §1 KWG (billigend) in Kauf

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Richtlinie nicht die Mühe gegeben, sie ihrem Sinn nach, nämlich so, dass keine Umgehung der deutschen Vorschriften zur Freigabe von wucherischen und gefährlichen Kleinstdarlehen über Kreditkarten möglich ist, zu verwirklichen. Vielmehr wird der Wortlaut der EU-Richtlinie ohne Rücksicht auf die deutschen Besonderheiten ins deutsche Recht übernommen, obwohl dieser auch für Großbritannien gilt, wo ganz andere Aufsichtsverhältnisse herrschen. Angesichts des Verhaltens der deutschen Regierung in Brüssel kann dies nicht als absichtslos unterstellt werden.

3.2 Versteckte Freigabe der Kreditkartenkredite

3.2.1 Barkredite bankfrei erlaubt

Im Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) werden die reinen "Zahlungsdienstleister" (§1 Ziff. 5) aus der effektiven Aufsicht im Rahmen des Kreditwesengesetzes (§§1 Ziff. 9 KWG) herausgenommen und einer allenfalls noch als Gewerbeaufsicht zu bezeichnenden Aufsicht unterstellt, sowie vom Erfordernis der Banklizenz befreit. (Kaum Haftungskapital, kaum Anforderungen an die Direktoren, kaum Aufsicht) Dies mag für Zahlungsdienste erträglich sein, soweit es sich im wesentlichen um Geldtransport von einem Ort zum anderen handelt.

§2 Abs. 3 ZAG wiederholt nun aber wörtlich Art. 15 Abs.3 der Richtlinie.

Er erlaubt dabei bei allen "Zahlungsdiensten" und damit auch bei "Barauszahlungen von einem Zahlungskonto" i.S. des §1 Abs.2 Nr. 1 2.Alt. ZAG, wozu die Nutzung einer Kreditkarte an jedem Bargeldautomat gehört, die Kreditvergabe durch Nichtbanken, die zudem noch im Ausland beaufsichtigt werden.

§2 Abs.3 S. 2 ZAG stellt dabei an versteckter Stelle klar, dass solche Kredite nicht mehr unter das KWG und die Aufsicht der BAFIN fallen:

"Eine Kreditgewährung, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, gilt nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes, wenn sie durch ein Zahlungsinstitut erfolgt, das als Kreditinstitut keine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts hat."

Dass diese Klarstellung dann in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetz nicht erfolgt ist, macht das Gesetz gerade hier undurchdringlich.³

Das Gesetz erlaubt also Verbraucherdarlehen mit Abhebung und nicht nur die Nutzung der Karte als

³ So auch Schäfer/Lang BKR 2009, 1 ff, 14 unter 4 d

Mittel in Abzahlungsgeschäften bei Handelskreditkarten. C&A gibt bereits eine solche Darlehenskreditkarte heraus.

3.2.2 Restriktionen verhindern nicht die ungehemmte Kreditvergabe

In der Erläuterung (BT Drucks. 827/08 S. 70) wird der Wortlaut des Gesetzes nur wiederholt und behauptet, dass es sich nur um einen "*technischen Kredit*" handle. Diese verniedlichende Reduktion der Freigabe findet jedoch bisher im Gesetz keine Stütze.

1. Der Kreditkartenkredit wird nicht definiert und damit der **Gestaltung den Anbietern frei überlassen**. Zinssatz, Variabilität, Gebühren, Effektivzins etc. werden nicht erwähnt. Insbesondere wird der Kreditrahmen nicht begrenzt, weshalb es nicht um Kleinkredite geht. Bedauerlich ist, dass die Richtlinie in den Erwägungen (insoweit verschwiegen in der deutschen Gesetzesbegründung) sogar ausdrücklich das System der "Revolving Credits" (Kredit für Kredit) anspricht und damit legitimiert. Dass die Regelungen für Verbraucherkredite in Richtlinie und §§491 ff BGB gelten, ist selbstverständlich und hätte in der Richtlinie nicht erwähnt werden müssen. Dieser Hinweis verschweigt aber, dass ein Kreditgeber ohne Banklizenz und Aufsicht erheblich stärkere Restriktionen gegen Wucherkredite bräuchte als eine Bank. Dass man dies in Großbritannien nicht so sieht, sollte angesichts der aktuellen Kredit-, Wucher- und Überschuldungslage dort nicht zum Standard in Europa gemacht werden.
2. **Revolvierende Kredite werden möglich**. Die Frist von 12 Monaten verhindert dies nicht. Sie ist bei Krediten, die allein der Ermöglichung von Zahlungsverkehrungen gilt, absolut unüblich. In der Praxis gibt es heute auf Grund des online Verkehrs nirgendwo mehr eine längere Frist der Kreditierung als 3 Wochen. Früher wurden teilweise bis zu 3 Monaten gewährt, um Kunden anzulocken und die Probleme des offline Gebrauchs in den Griff zu bekommen. Typisch war und ist aber immer die Zinslosigkeit solcher Kredite.

Die 12 Monatsfrist lässt darauf schließen, dass hier bewusst fehlerhaft geregelt wurde. In ihr wird ja anders als im belgischen und Schweizer Recht nicht festgelegt, dass dieser Kredit in 12 gleichen Monatsraten auch rückführbar sein muss. Er reicht, dass irgendwie am Ende der 12 Monate der Kredite fällig wird. Ob er bezahlbar ist, scheint keine Rolle zu spielen.

Die Begründung der Bundesregierung ist hierzu irreführend. Sie geht auf die Praxis des Flipping, wie es schon die Schuldnerberatung beherrscht, nicht ein. Während die EU noch ausdrücklich zugibt, dass der Kredit als "revolving credit" gewährt werden kann (s.o. Ziff. 13 "auch als Revolving") behauptet die deutsche Gesetzesbegründung: "Der Einsatz der Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion oder revolvierende Kredite, soweit sie diese Frist verlängern, sind also ausgeschlossen." (BT Drucks 827/09 S.71).

Der Verweis auf eine Fristverlängerung ebenso auf eine Zahlungskarte mit längerer Frist, was ausgeschlossen sei, ist rein rechtsformalistisch gemeint. Der Kreditgeber kann dies nicht im Voraus vereinbaren, was er in der Praxis auch gar nicht vorhat. Im sog. Flipping werden die Kredite einer Kreditkarte bei Fälligkeit mit der Kreditaufnahme über eine andere Kreditkarte zurückgezahlt. Dabei kann eine Bank dem Kunden mehrere Kreditkarten überlassen. In den USA war es bei Citibank üblich bis zu 4 VISA und 4 Mastercards (verschiedener Filialen) mit eigenen Kreditlinien dem Kunden zu geben. Faktisch bauen sich allmählich über Zinsseszinsen Überschuldungssysteme ohne Ausweg auf, in denen dann jede Gebühr und jeder Zinssatz ge-

nommen werden kann, weil die Kreditnehmer auf die Gnade der Kreditgeber beim Kreditrahmen angewiesen sind. Zahlt der Kunde zwischenzeitlich zurück, so kann der neue Kredit immer wieder auf 12 Monate laufen. Die BAFIN hat schon gar keinen Zugang zu dieser Information. Sie wird niemals überprüfen können, woraus ein Kredit zurückbezahlt wurde, ob aus Kredit oder aus Einkommen. Nur letzteres würde verhindern, dass die Kreditkartenkredite unbeaufsichtigte Überschuldungslawinen auslösen.

3. Dass der Kredit **"ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs"** (§2 Abs.2 S. 1 Ziff. 1 2.Alt. ZAG) erfolgen muss, stellt ebenfalls keine Einschränkung da, weil als Zahlungsvorgang auch die Barauszahlung gilt. Damit handelt es sich um einen Zirkelschluss: Die Kreditaufnahme führt zu einem Zahlungsvorgang, der Zahlungsvorgang führt zur Kreditaufnahme.
4. Auch die Anforderung, dass der **"Kredit als Nebentätigkeit gewährt"** (§2 Abs.2 S.2 Ziff. 1 1. Alt. ZAG) wird, schränkt nicht ein. Was das bedeutet, wird weder im Gesetz noch in der Erläuterung erklärt. Dort heißt es nur "der dem Bezahlungsvorgang als Nebenfunktion untergeordnet ist". Verbraucherkredite sind aber logisch immer eine Nebenfunktion eines Zahlungsvorgangs. Verbraucher nehmen nicht Geld um seiner selbst willen auf sondern weil sie damit Bezahlungen für den Erwerb von Konsumtionsmöglichkeiten ermöglichen wollen.

4 Ergebnis und Regelungsvorschlag zu §2 Abs.3 Ziff. S. 1 Ziff. ZAG ("Nebentätigkeit")

Die deutsche Regelung kann an den Vorgaben der EU-Richtlinie nichts mehr ändern. Der Sinn der Kreditfreigabe in Richtlinie und Gesetz ist die Begrenzung der Freigabe auf die Notwendigkeiten des Zahlungsverkehrs. Die Frist von unrealistisch lange Frist von 12 Monaten für die Rückführung zeigt aber, dass auch andere Interessen im Spiel waren.

Nur um eine klare einschränkende Definition zu dem Verhältnis von Zahlungsvorgang und Kreditgewährung kann hier weiterhelfen.

§2 Abs.3 Ziff. S. 1 Ziff. ZAG sollte wie folgt gefasst werden:

1. die Gewährung des Kredits unentgeltlich erfolgt oder der Kredit aus der mit der Kreditkarte erfolgten Bezahlung einer Schuld erwächst, die nicht ihrerseits aus einem Darlehen stammt, und innerhalb der nächsten 12 Monate in gleichen monatlichen Raten zurückgeführt wird.

Begründung

1. Die Formulierung deckt zunächst die überwiegende Praxis der unentgeltlichen Kurzkreditgewährung bei Kreditkarten in Deutschland ab. Sie kann jetzt nach wie vor auch vom Handel und in Zukunft auch über Nichtbanken als Intermediäre ausgeführt werden.
2. Sie erlaubt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie in Zukunft aber auch eine entgeltliche Ratenkreditgewährung durch Nicht-Banken bis zu 12 Monaten aus Erwerbsgeschäften und stellt dabei sicher, dass nach dem Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe die Schuld nicht höher ist, als wie die Rückzahlungsmöglichkeiten sind.
3. Ausdrücklich ausgeschlossen werden ungebundene Verbraucherdarlehen, die der Kunde als

Barabhebung aus einem Automaten oder einer Zahlstelle einer Nicht-Bank bezieht. Dies bleibt Aufgabe des überwachten Bankensektors und sollte nicht in unüberwachte Hände geraten.

4. Damit wird auch die Möglichkeit des Flipping auf Bankkreditkarten begrenzt.
5. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie, weil es um den Zahlungsverkehr und nicht um Gelddarlehen geht. Die hätte in der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG oder in der Bankrechtsrichtlinie geregelt werden müssen. Wenn man spitzfindig die Kreditaufnahme mit zum Zahlungsverkehr rechnet, weil bei jeder Kreditaufnahme und Kreditabzahlung Prozesse des Zahlungsverkehrs anfallen, dann wäre die Unterscheidung der Finanzdienstleistungen in solche von Anlage, Kredit, Versicherung und Zahlungsverkehr sinnlos, weil alles andere immer auch Zahlungsverkehr ist.

Anhang: Auszug aus der iff Stellungnahme vom 5.12.2005⁴ zu den Überweisungsfragen des Richtlinienentwurfs

Titel III regelt die Auslandsüberweisungen und Plastikkartenkriminalität, Regelungen, die es zum größten Teil schon gibt.

4.1 Richtlinie schützt den „Nutzer“ nicht den Verbraucher

Mit Verbrauchern meint die Richtlinie nur noch „Nutzer“. Die Richtlinie spricht vom „Zahlungsdienstnutzer“ (z.B. Art. 25) und stellt damit die Interessen des Automobilkonzerns als Bankkunden mit den Verbraucherinteressen gleich. So wird auch als Beweis für die Notwendigkeit dieser Art von „Verbraucherschutz“ das fehlende System einheitlicher Einzugsermächtigungen angeführt.

„Verbraucher beschwerten sich über die nationale Ausrichtung der Zahlungsverkehrssysteme. Sie haben nur begrenzten Zugang zu Produkten, die EU weit funktionieren (z. B. gibt es kein effizientes grenzübergreifendes Lastschriftverfahren). Schlimmer noch, sie haben keinen Zugang zu Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten, die ihnen einen kostengünstigeren und schnelleren Service bieten könnten.“

Einzugsermächtigungen aber erhalten niemals Verbraucher sondern nur Unternehmen, die dies zum Inkasso brauchen und bei denen Verbraucher häufig dem Problem ausgesetzt sind, dass sich Fremde an ihrem Konto bedienen können. Insoweit sind auch die ausführlichen Regelungen in den Art. 29 bis 38 für Rahmenverträge zu verstehen. Für sie gelten nicht die allgemeinen Bestimmungen über Einzelmahlungen. Im übrigen wird die alte Grenze von 50.000 € pro Überweisung beibehalten.

4.2 Alter Wein in neuen Schläuchen

Die Art. 24 - 28 fassen die praktisch überall und bereits gültigen bisherigen Bestimmungen über Vertrags- und Informationspflichten zusammen. Dabei geht die Richtlinie weit über das Ziel hinaus, wenn sie verbindlich für alle mehrfach die Bereitstellung aller Bedingungen verlangt und z.B. in Art. 26 Ziff. 1 f) verbindlich vorschreibt, dass „ein Hinweis darauf, wo gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung stehen und eingesehen werden könne.“ verlangt.

⁴ Volle Wortlaut der ganzen Stellungnahme unter www.money-advice.net <37748>

Angesichts der bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften sind Regelungen wie in Art.40 erstaunlich, wonach für eine zusätzliches Entgelt es einer vorherigen Einigung bedarf.

4.3 Mehr Pflichten als Rechte für Nutzer

Eine inhaltliche Regelung enthalten die Art. 41 ff. Sie gehen über geltendes Recht praktisch nicht hinaus und haben zudem Verbraucher schädigende versteckte Elemente, die deutlich die Handschrift der Anbieterseite ausweisen.

So wird erstmals in Art. 45 und 46 rechtlich die Verpflichtung der Verbraucher festgelegt, sein Wissen von „nicht autorisierten Transaktionen, Irrtümern oder anderen Unregelmäßigkeiten" auf dem Konto zu melden. Dies wird die Haftung in Zukunft verschärfen. Dabei nimmt die Richtlinie zudem noch eindeutig für die Anbieter Partei, wenn sie in Art. 46 den Verbraucher verpflichtet "die Bedingungen für dessen Ausgabe oder Benutzung ein(zu)halten", d.h. also den Willen der Anbieter zu befolgen, der damit Gesetzesqualität erhält. Die gesamte Rechtsprechung zum Kartenverlustrisiko wird durch diese Verpflichtungen konterkariert. Nicht mehr das hohe Risiko einer missbrauchbaren Karte sondern nur noch ihr Verlust wird Anknüpfungspunkt für die Haftung der Verbraucher.

Art. 48 stellt ein Grundprinzip des Zivilrechts auf den Kopf. Nach geltendem Recht muss die Bank die Anweisung durch den Verbraucher als Grundlage des Auftrags beweisen. Gelingt das nicht, so kommen nur Schadensersatzansprüche in Frage. In Zukunft soll dies anders werden. Der Verbraucher hat die Anweisung erteilt, wenn es ihm nicht gelingt zu beweisen, dass er sie nicht erteilt hat. Das soll ihm offensichtlich verwehrt werden, wenn die technischen Hilfsmittel (PIN, elektronische Signatur) benutzt wurden, auch wenn diese keineswegs die Beweisqualität einer Unterschrift haben.

Art. 50 begrenzt nun die Nutzerhaftung vor Anzeige auf 150 €. Nach US-amerikanischem Recht, das auch den meisten Kreditkartenverträgen weltweit zugrunde liegt, sind es nur 50 \$. 150 € sind aber etwa im Sparkassenbereich mehr als bisher verlangt wurde, wenn dort die Haftung auf 10 % begrenzt war und der Überweisungsbetrag wie in aller Regel 1500 € nicht überstiegen hat.

Im übrigen hat diese Begrenzung aber auch praktisch keinen Wert, weil Art. 50 Ziff. 2 sie gleich wieder aufhebt, wenn der Nutzer „durch grobe Fahrlässigkeit" seine oben bezeichnete Pflicht zur Mitteilung und Kontokontrolle verletzt hat. Dann soll sogar eine unbegrenzte Haftung stattfinden. Damit wird die Kontokontrolle und die Verwahrung der Identifikationsmittel zu einer Zwangsarbeit für die Anbieter, die in ihren Bedingungen diese Pflichten im einzelnen festlegen können. Denkbar sind in Zukunft die Pflicht, abschließbare Computer zu nutzen, niemanden mehr für sich tätig werden zu lassen, auch wenn man zu alt zu jung oder behindert ist und auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nur eine generelle Begrenzung für jeden Missbrauch bei nichtkriminellen Handlungen des Nutzers würde tatsächlich den Verbraucher von den von den Anbietern beherrschten Risiken des modernen Zahlungsverkehrs entlasten.

Warum mit diesen Bestimmungen laut Presseerklärung das Phishing unmöglich sein soll, ist alles andere als klar. Im Gegenteil legen die Vorschriften es nahe, dass der Verbraucher, der darauf hereinfällt, grob fahrlässig handelt, wenn er nicht merkt, was passiert ist, wenn er auf die „Bankanfrage" antwortet und damit unbegrenzt haftet. Ein Auftrag hat er nach geltendem Recht jedenfalls nicht erteilt.

Neuerdings soll nun auch noch die Widerrufsmöglichkeit der Verbraucher in Zukunft nach Annahme durch den Zahlungsdienstleister gem. Art. 56 ausgeschlossen sein. Nach den Interbankenabkommen

bestehen jedoch zur Zeit teilweise 6 Wochen Rückrufmöglichkeiten. So lange die Bank zurückrufen kann, sollte auch der Verbraucher die Stornierungsmöglichkeit haben. Die Regelung stellt eine unsinnige Belastung der Verbraucher dar, die die Banken zumindest nicht brauchen. Bei zukünftigen Aufträgen soll darüber hinaus die Widerrufsmöglichkeit schon 3 Tage vor Annahme erlöschen können. Verbraucherschutz ist das nicht.

Die Regelungen über die Effektivität der Zahlungen (Art. 58) sowie die Überweisungszeiten (Art. 59) werden das aktuell geltende Recht in der EU nicht verändern. Erst ab 2010 soll die Überweisungsfrist in der EU auf einen Tag reduziert sein, angesichts der Beschränkung der Richtlinie auf elektronische Zahlungen wohl eher peinlich in einer Zeit, in der Verbraucher ihre E-Mails täglich beantworten und Echtzeit Kommunikation pflegen. Da der Kunde elektronisch direkt seine Kontobuchungen vornimmt muss die Bank schon die Verzögerung einprogrammieren, um die Errungenschaften der Richtlinie nicht zu unterbieten. Bei einer Bareinzahlung (Art. 63) wird der in Deutschland geltende Rechtszustand sofortiger Wertstellung ebenfalls konterkariert. Die Wertstellung braucht nach der Richtlinie nur am nächsten Tag zu erfolgen.

4.4 An den Geldproblemen der wirklichen Verbraucher im Ausland vorbei

Verbrauchern hätten zudem ganz andere Probleme im Geldverkehr, die die Richtlinie nicht regelt. Sie nutzen für den Urlaub die Automaten, ohne dass deren Verfügbarkeit garantiert ist. Sie werden in unsicheren Plätzen ausgeraubt und die Auszahlungsbegrenzungen sind willkürlich. Arbeiten sie im Ausland, so brauchen sie dort ein Konto, was nicht immer einfach ist. Überweisungen werden daher auch in Zukunft eine Domäne der Unternehmen und nicht des Verbraucherschutzes sein.

Einen Rückschritt gegenüber deutschem Recht stellt auch die Identifikationspflicht des Anbieters bei fehlerhafter Empfängerbezeichnung. Hier soll jetzt die Kontonummer des Empfängers allein schon ausschlaggebend sein. (Art. 66) Die Übereinstimmung mit dem Empfängernamen muss das kontoführende Institut nur noch überprüfen „wo dies möglich ist“. Dies hängt aber von technischen Gegebenheiten ab, die die Anbieter selber setzen. Sie müssen es also offensichtlich nicht mehr so organisieren, „dass es möglich ist“.

4.5 Interessenvertreter der Verbraucher und der sozialen Verbände wurden nicht konsultiert

Während die Generaldirektion alle Anbieterverbände beteiligt hat, verweist sie bei der Verbraucherkonsultation lediglich auf das BEUC, das hierfür einen Mitarbeiter im ganzen Finanzdienstleistungsbereich hat sowie das FINUSE Komitee, das sie selber ernannt und das überwiegend nicht mit Verbrauchervertretern besetzt ist und von ihr organisatorisch und finanziell abhängt.

4.6 Schlussfolgerung

Mit einem Aufwand von 87 Artikeln, die mit Einleitung 53 eng bedruckte Seiten füllen, legt die Kommission eine Deregulierungs- und Marktliberalisierungsrichtlinie im hoch sensiblen Bereich von Girokonto und Kredit vor, die die nationalen Bankensysteme nachhaltig verändern und dem englisch-amerikanischen Vorbild angleichen wird, wenn sie so Gesetz wird. Kleine Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken werden sich in einem Europa schwer tun, in dem regionale Kultur und Verantwortung keine Rolle mehr spielt, weil nur noch der höchste Gewinn zählt.

Die allein mit solchen Anbietern gelassenen Verbraucher werden sich kaum erwehren können. Aus dem Banksystem ausgeschlossen werden sie sich auf den neuen Märkten zurechtfinden müssen.

Der vollkommen Zweckwidrig mit dieser aufsichtsrechtlichen Marktliberalisierung im ersten Teil der Richtlinie verbundene zweite zivilrechtliche Teil zum Überweisungsverkehr und den Zahlungskarten stellt nirgendwo eine Verbesserung des aktuellen Zustandes her sondern verschlechtert zudem in einzelnen Punkten die Situation der Verbraucher. Sie behindert die nationale Rechtsentwicklung. Am Nachhaltigsten ist jedoch das neue Konzept der Kommission: nicht mehr der Verbraucher sondern der gewerbliche oder nicht-gewerbliche Nutzer wird zum Gegenstand der Gesetzgebung. Damit entfällt das wichtigste Unterscheidungsmittel zwischen Verbraucher und Anbieter: der Erwerb von Waren und Dienstleistungen für die eigenen Bedürfnisse statt für den Gewinn.

KONSUMENTEN überschulden sich beim bargeldlosen Einkauf.

Wenn Kreditkarten süchtig machen

JENNIFER LEVITZ | ST. LOUIS

Jahrelang gab Michael Wagner sein Geld nach Lust und Laune aus. Er gönnte sich nebenbei viele Extras wie Jeans für 200 Dollar oder einen schicken BMW, ohne jemals auf seinen Kontostand zu achten. Dank seiner Kreditkarten konnte er alles mühelos bezahlen, bis ihm eines Tages die Schulden über den Kopf wuchsen. Da stand er trotz seines sechsstelligen Jahreseinkommens bei den Kreditkartenunternehmen mit 25 000 Dollar in der Kreide und konnte die Ratenzahlungen für sein Haus und sein Auto nicht mehr bedienen. Ständig riefen die Gläubiger bei ihm an. „Es war eine hoffnungslose Abwärtsspirale“, sagt Wagner.

Schließlich schloss sich der 34-jährige Verkaufs-Manager aus St. Louis dem „Sonntagmorgen-Frühstücks-Club“ an, einer Gruppe verschuldeter Menschen, die sich wöchentlich bei Kaffee und Rührei über ihre Geldnöte austauschen. Seitdem sei er auf dem Weg, seine Schulden abzutragen, sagt Wagner. Ihm habe es geholfen zu entdecken, dass er nicht der einzige sei, der Geldprobleme hat.

Seit dem Konjunkturbruch in den USA finden immer mehr gepfändete Amerikaner Trost und manchmal auch guten Rat in Selbsthilfegruppen für Überschuldete. Solche Gruppen sprießen derzeit in Kirchengemeinden, Colleges und Cafes wie Pilze aus dem Boden.

Viele Schuldner im Süden der USA

Vor allem in Südkalifornien und im Bundesstaat Arizona registrieren die Hilfestellen eine größere Nachfrage. Diese Landesteile sind besonders stark vom wirtschaftlichen Abschwung betroffen. Die Southern Baptist Convention ruft derzeit ihre Mitgliedsgemeinden dazu auf, Hilfsangebote für Verschuldete einzurichten. Gruppen wie die Anonymen Schuldner gibt es zwar schon seit Jahrzehnten. Aber sie waren nicht besonders stark gefragt. „Bislang war es so, dass sich die Leute zu sehr für ihre Schulden schämten“, sagt Ashley Clayton von der Southern Baptist Convention. „Nun gibt es ein Erwachen.“

Viele Menschen geraten inzwischen so unter Druck, dass sie nun auch bereit sind, mit anderen Menschen über ihre Geldnöte zu reden. Die meisten Menschen, die in Gruppen Hilfe suchen, gehören der jüngeren Generation an, die mit Kreditkarten aufgewachsen ist, und keine Erinnerung an Zeiten wirtschaftlicher Depression hat.

So wie Shawanda Greene, die sich vor kurzem „Girls Just Wanna Have Funds“ anschloss, einer Gruppe in Washington D.C., die sich an jüngere Frauen richtet. Das Ziel der 26-Jährigen: Sie will herausfinden, warum ihr gespartes Vermögen sich auf nur 54 Dollar beläuft, obwohl sie 82 000 Dollar im Jahr verdient. Die anderen Teilnehmerinnen rieten Greene, erst einmal nachzuforschen, wo ihr Geld hingehört. Einen Teil ihres Gehalts



Foto: Micah Waller / WpN / Agentur Focus

Shoppen mit Kreditkarte in einem US-Kaufhaus: Immer mehr Konsumenten verschulden sich hemmungslos und schließen sich Selbsthilfegruppen an.

Schuldenfalle

Risiko Kreditkarte

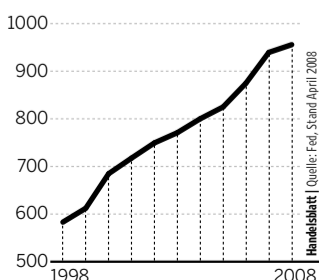
In den USA sind 11,8 Millionen Kreditkarten überzogen, und die Zahl der Zwangsversteigerungen erreichte im vergangenen Jahr einen Spitzenwert von zwei Millionen.

Hilfe im Internet

Bei Meetup.com, einer Internetseite, auf der Gleichgesinnte sich finden können, sind 138 Gruppen gemeldet, bei deren Treffen es um Schuldenmanagement geht. Vor einem Jahr waren es nur 24 anonyme Schuldner. iVillage, eine Internetseite, die sich vor allem an Frauen richtet, stellte bei Foren, die um das Thema Schulden kreisen, einen Besucherzuwachs von 81 Prozent fest.

Konsum auf Pump

Ausstehende Kreditkartenschulden in den USA, in Mrd. US\$



verwendet die junge Frau darauf, Schulden abzubezahlen, zum Beispiel ihren Studienkredit von 14 500 Dollar. Dann aber fiel Greene auf, dass sie sich zu viele Luxusausgaben leistet, wie zum Beispiel Cole-Haan-Stiefel für 400 Dollar. Zu den Extras zählte sie auch ihren stets hungrigen Freund, der immer ihren Kühlschrank leer aß, wenn er bei ihr war. Vor allem sein Riesenappetit auf frische Südfrüchte habe ihr Konto auf Dauer belastet, klagt Greene. „Ich kann in zwei Tagen 18 Mangos essen“, räumt der 36-jährige Ingenieur ein. „So bin ich halt.“ Doch dafür wollte Shawanda Greene nicht mehr aufkommen. Wegen der ständigen Streitereien über die Lebensmittelkosten beendete sie schließlich die Beziehung.

Die Selbsthilfegruppen geben Verschuldeten Tipps, wie sie mit ihrem Gehalt auskommen und Geld sparen können. Sie sind aber auch ein Forum für Menschen, die ihre Geldnöte vor Gleichgesinnten bekennen und damit der Lösung ihres Problems näher kommen wollen. Zum Beispiel kürzlich in der nicht-konfessionellen Gemeindekirche von Granger im Bundesstaat Indiana: 375 Menschen kommen dort wöchentlich zur „Financial Peace University“ zusammen, einer Veranstaltung, bei der sich Teilnehmer treffen, die versuchen nach den Ratschlägen von Dave Ramsey zu leben, der seine Tipps für Überschul-

dete regelmäßig in Radiosendungen gibt.

Für die Menschen, die sich gleich ganz von ihrer Kreditkarte trennen wollen, liegen in der Kirche Scheren bereit. Paula Frederick gehört zu den Teilnehmern, die das bereits hinter sich gebracht und ihre Karte durchgeschnitten haben – zum Leidwesen ihres Mannes, der sie davon abhalten und ihr die Karte in letzter Sekunde aus der Hand reißen wollte. „Ich habe dabei fast seinen Finger abgeschnitten“, erzählt die 42-Jährige. An diesem Tag ist es an Richard Rice, sich vor der Versammlung zu seiner

Rat im Frühstücksclub

Überschuldung zu bekennen. Obwohl er 70 000 Dollar im Jahr verdiene, habe er – gebeutel durch eine Scheidung – seine Kreditkarten um 20 000 Dollar überzogen, sagt der 37-jährige Techniker für medizinische Geräte. Seit Januar habe er es nun geschafft, 2 000 Dollar dieser Schulden abzubezahlen und außerdem noch einen Notgroschen von 1 000 Dollar anzusparen.

Michael Wagner aus St. Louis haben die Tipps seines sonntäglichen Frühstücksclubs geholfen, sein Geld einzuteilen und damit auszukommen. Das fällt ihm und seinen Leidensgenossen allerdings nicht immer leicht. Deshalb stellen sie jeden Sonntag einen Essensplan für die kommende Woche auf. Der soll

ihnen dabei helfen, zu Hause ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten statt ständig auswärts zu essen. Inzwischen hat Michael Wagner den Kreditkarten abgeschworen. Das Geld, das er für Frisör, Benzin und andere notwendige Ausgaben braucht, steckt er am Zahntag in Briefumschläge. Die Bonuszahlungen, die er für gute Geschäftsabschlüsse bekommt, verwendet er, um die Kreditkartenschulden abzutragen. Mittlerweile sind von den 25 000 Dollar Schulden nur noch 8 000 Dollar übrig.

Allerdings hatte Michael Wagner auch einen Rückfall in seine alten Gewohnheiten. Ursache dafür war eine neue Freundin, die ausgiebige Einkaufsbummel liebte. Doch dank der anderen Teilnehmer des Sonntagsclubs schaffte er noch einmal den Ausstieg. Vor ihnen bekannte der 34-jährige schließlich, dass er wegen der neuen Beziehung wieder nicht mit seinem Geld auskomme. Der ehrenamtliche Leiter der Runde, Mike Pitt, riet ihm, mit seiner Freundin offen über seine finanziellen Probleme zu reden. Michael Wagner folgte diesem Rat. Doch die Freundin wollte gar nicht erst über das Einteilen von Geld sprechen. Stattdessen beendete sie die Beziehung. Letztlich sei das aber zu seinem eigenen Besten gewesen, resümiert Wagner. Seine Freundin sei zu sehr darauf aus gewesen, Spaß zu haben.

Wall Street Journal